

HINWEIS
 Dem Baugesuch ist ein VERBUNDLICHER BEFLEHNSPLAN
 auf der Basis des Grundungsplans beizufügen.

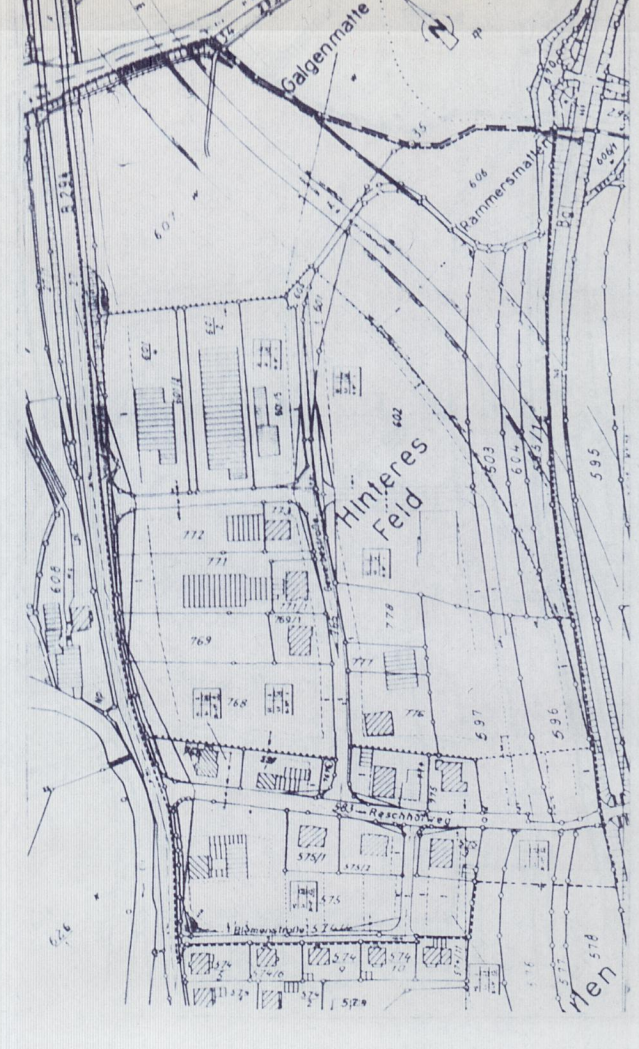
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Verfahrensgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Änderung
- Entfallende Verfahrensgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baueingriffes
 - Verfahrensgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baueingriffes
 - Sträßbegrenzungslinie
 - Sträßverkehrsfläche
 - Vehicularbereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Vehicularbereich für Ein- und Ausfahrt bei Fertigstellung der Umgehungsstraße B 294
 - Vehicularbereich mit Ein- und Ausfahrt
 - Grundstücke, die in der Lage sind, das Verkehrsnetz zu verstopfen, sind in der Lage, das Verkehrsnetz zu verstopfen, sind in der Lage, das Verkehrsnetz zu verstopfen...
 - Grundstücksgrenzen
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Aufgehobene Grundstücksgrenzen
 - Baugrenzen
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Versorgungslinie (Elektrizität)
 - Freileitung (Hochspannung)
 - Bestehende Gebäude
 - Offene Pavillone
 - Stadtblöcke (Anzahlungen bis zu 0,60 m Höhe gemessen von Straßenrand, sind zulässig)
 - AUSBAUERT: 24% OB, 32% UMBLEGE, 38% VERKEHRSMITTEL, 4% SONSTIGES
 - DECKUNG: 4% (Bauweise), 16% (Bauelemente), 20% (Bauelemente)
 - BAUELEMENTE
 - GE: enge
 - WA: Allgemeines Wohngebiet
 - MD: Dorfgebiet (s. fest. Ziff. 1.6)
 - MI: Mischgebiet
 - GE: Gewerbegebiet
 - 1: Zahl der Vollgeschosse (Höheplan)
 - 0,4: oder 0,8
 - 0,8: oder 1,6
 - 30% - 45% oder 10% - 30%
 - GE: oder 0,8
 - 0,8: oder 1,6
 - 30% - 45% oder 10% - 30%

Mit Schreiben vom 23.01.1997 (Sachverhalt vom 27.01.97) wurde die Satzung angelegt (§ 1 Abs. 1 BauGB).
 Mit Verfügung des Landratsamtes, Ermächtigungen vom 11.02.1997 (Sachverhalt vom 11.02.1997) wurde die Satzung § 1 Abs. 1 BauGB genehmigt.
 Die Satzung wurde am 18. Dez. 1996 beschlossen.
 Es wird bekräftigt, daß der Inhalt dieser Pläne sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung der Vorschriften des BauGB und des BmBodM die hierzu ergangenen Beschlüsse des Samtgemeinschaftsausschusses bestätigen.
 Ausgefertigt, den 18. Dez. 1996

Nach § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht am 07. Mai 1997
 Der Bezugsplan ist zu am 07. Mai 1997
 (Sachverhalt vom 07. Mai 1997)

GEMEINDE WINDEN IM ELTZAL
 Ortsteil Niederwinden



TEILBEAUFNAGELUNGSPLAN HINTERES FELD

2. Änderung

Bebauungsplan
 Messtisch 1:500

PLANVERFASSER:
 GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS
 NIEDERWINDEN

GRABEN: WINDEN IM ELTZAL

Winden im Eltzal, den 18. Dez. 1996



- b) an den übrigen Grenzen über festen Grundes
 Gewerbegeriet (GE u. GE emp.) 200 m
 Allgemeines Wohngebiet 120 m
 Dorfgebiet 120 m
 Mischgebiet 120 m
- HINWEIS**
 Elektrische Versorgungsleitungen wie Kabelverlehrschränke, Masten und Maststützen dürfen in der Art, Anzahl, der Höhe, der Bauweise und der Ausführung in der Weise, wie sie in den Anlagen des Bezugsplans (BauGB § 12 Abs. 1) festgelegt sind, nicht abgewichen werden.
 Das verfahrensmäßig festgesetzte Höhenmaß des Gebäudes ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 1. VOLLGEBIETE**
 1.1 Vollgebietsgrenze
 1.2 Vollgebietsgrenze
 1.3 Vollgebietsgrenze
 1.4 Vollgebietsgrenze
 1.5 Vollgebietsgrenze
- 2. GEWERBEGEBIETE**
 2.1 Gewerbegebiet
 2.2 Gewerbegebiet
 2.3 Gewerbegebiet
 2.4 Gewerbegebiet
 2.5 Gewerbegebiet
- 3. WOHNGEBIETE**
 3.1 Wohngebiet
 3.2 Wohngebiet
 3.3 Wohngebiet
 3.4 Wohngebiet
 3.5 Wohngebiet
- 4. MISCHE GEBIETE**
 4.1 Mischgebiet
 4.2 Mischgebiet
 4.3 Mischgebiet
 4.4 Mischgebiet
 4.5 Mischgebiet
- 5. ENTFRESDIENST**
 5.1 Entferndienst
 5.2 Entferndienst
 5.3 Entferndienst
 5.4 Entferndienst
 5.5 Entferndienst
- 6. GEBÄUDE- UND STELLPLATZANORDNUNG (BauGB § 9)**
 Gebäude sind auf dem Baugrundstück nur innerhalb der überbauten Flächen errichtet zu werden.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Gebäudehöhe ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 7. BEBAUUNGSWEISE (BauGB § 10)**
 Die Bebauungsweise ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Bebauungsweise ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Bebauungsweise ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 8. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (BauGB § 11)**
 Die Masse der baulichen Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Masse der baulichen Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Masse der baulichen Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 9. ENTSCHRÄNKUNG DER NUTZUNG IM GEBIET (BauGB § 12)**
 Die Entschränkung der Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Entschränkung der Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Entschränkung der Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 10. EINGRADENDE NUTZUNG IM GEBIET (BauGB § 13)**
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 11. VERWANDLINGSRECHT**
 Die Verwandlungsrechte sind im Zusammenhang mit der Festsetzung der Nutzungsart zu berücksichtigen.
 Die Verwandlungsrechte sind im Zusammenhang mit der Festsetzung der Nutzungsart zu berücksichtigen.
 Die Verwandlungsrechte sind im Zusammenhang mit der Festsetzung der Nutzungsart zu berücksichtigen.
- 12. ENZELHAUSELBEHALTEN (Sprachenbestimmungen)**
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 13. ANLAGEN FÜR ERHBE VERWALTUNGSANLAGEN**
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 14. GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS**
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 15. WECHSELNDE NUTZUNG (Sachenbestimmungen)**
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 16. EINGRADENDE NUTZUNG IM GEBIET (BauGB § 13)**
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die eingradehende Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 17. ENZELHAUSELBEHALTEN (Sachenbestimmungen)**
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Einzelhauselbehaltung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 18. ANLAGEN FÜR ERHBE VERWALTUNGSANLAGEN**
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die Anlagen für Erhebung der Verwaltungsanlagen sind auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 19. GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS**
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Der Gemeindefachausschuss ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
- 20. WECHSELNDE NUTZUNG (Sachenbestimmungen)**
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.
 Die wechselnde Nutzung ist auf dem Baugrundstück zulässig und nach dem Baugrundstück zulässig.